



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

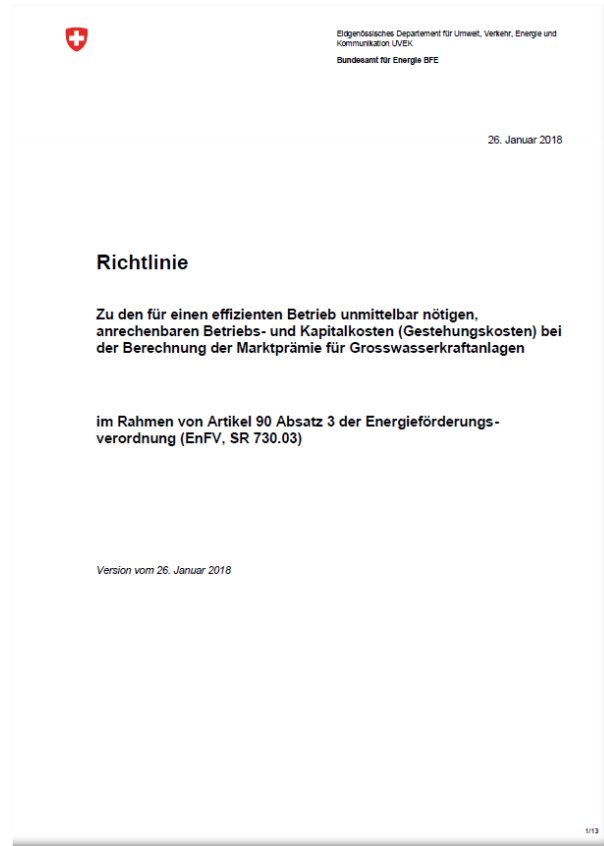


© shutterstock 101978313

RICHTLINIE DES BFE ZU ANRECHENBAREN GESTEHUNGSKOSTEN



RICHTLINIE



http://www.bfe.admin.ch/themen/06902/06906/index.html?lang=de&dossier_id=06981



ZIELE

- Horizontale Gerechtigkeit (u.a. lineare Kürzung der Fördermittel)
- Pragmatisch / Geringer Vollzugsaufwand sowohl für Gesuchsteller wie auch für BFE
- Nachvollziehbarkeit für Geldgeber (Endverbraucher Strom)

=> So einfach wie möglich und so umfangreich wie notwendig



ARTIKEL 90 ENFV

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden auch:

- a. der Wasserzins;
- b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist;
- c. die direkten Steuern, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.

2 Als Gestehungskosten ebenfalls berücksichtigt werden die kalkulatorischen Kapitalkosten. Massgebend ist der Zinssatz nach Artikel 66. Abschreibungen sind grundsätzlich gemäss der bisherigen Praxis für die jeweilige Anlage vorzunehmen.

3 Das BFE legt in einer Richtlinie die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten fest.



ANFORDERUNGEN JAHRESABSCHLUSS

Art. 94, Abs. 2 EnFV

- Gesuch muss mindestens ausweisen...
 - Anrechenbare Kosten pro Anlage gestützt auf einen Jahresabschluss für das hydrologische Jahr oder Kalenderjahr
- Erläuterungen EnFV
 - «... Mit dem Jahresabschluss ist als Folge des ex-post-Ansatzes der Vorjahresabschluss gemeint, und zwar ein testierter Abschluss. Der Wortlaut (Bst. c) gibt auch her, dass das BFE einen Einzelabschluss pro Kraftwerk verlangt.»
- Grundsätzlich Werte aus Finanzbuchhaltung und nicht aus Betriebsbuchhaltung



ANFORDERUNGEN GESCHÄFTSPERIODE

Art. 94, Abs. 2 EnFV

- Jahresabschluss auf Basis Kalenderjahr oder Hydrologischem Jahr
- Andere Geschäftsperioden werden vom BFE nicht akzeptiert
- Aus Verordnungstext lässt sich Wahlfreiheit schliessen. Optimierungen auf die Marktprämie sind seitens BFE nicht erwünscht.
- Wechsel der Geschäftsperiode von Förderjahr zu Förderjahr grundsätzlich zulässig

ABER: Wechsel von Kalenderjahr zu Hydrojahr während der Förderjahre würde zu doppelter Vergütung des 4. Quartals führen. Eine solche lässt sich aus dem Gesetz nicht begründen.



ANFORDERUNGEN AN RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARD

- Keine spezifischen Anforderungen an Standard.
- BFE akzeptiert alle Abschlüsse die nach anerkannten Standards erstellt wurden.
 - IFRS
 - US GAAP
 - Swiss GAAP FER
 - OR



BETRIEBSKOSTEN

Anrechenbar

- Übrige Betriebserträge
- Aktivierte Eigenleistungen
- Kosten Pumpspeicherbetrieb (zu Marktpreisen)
- Energieaufwand (zu Marktpreisen; stündlich vs. jährlich)
- Netznutzungsaufwand
- Material und Fremdleistungen
- Personalaufwand
- Übrige Betriebskosten (falls für effizienten Betrieb notwendig)

Nicht anrechenbar

- Betriebsfremder Aufwand / Ertrag
- Ausserordentlicher Aufwand / Ertrag
- Gesamtbetriebliche Leistungen (Overhead-Kosten)
- Rückstellungen für Betriebsrisiken



KAPITALKOSTEN

- Abschreibungen
 - Fortführen der bisherigen Praxis
 - Nachweis über die Abschreibungen der letzten 5 Jahre
- Kosten des eingesetzten Kapitals
 - WACC-Ansatz
 - Betriebsnotwendiges Kapital
 - Nettoumlaufvermögen
 - (Sach-)anlagevermögen (Wasserkraftanlagen, ohne touristisch genutzte Anlagen)
 - Immaterielles Anlagevermögen (Konzessionen, nicht aber Patente)
- WACC 2018 vom UVEK auf 4,98% festgelegt



ABGABEN, LEISTUNGEN, STEUERN

- Wasserzinsen
- Konzessionsleistungen
 - Konzessionsabgaben und Konzessionsleistungen als Betriebskosten nicht anrechenbar (nicht notwendig für einen effizienten Betrieb)
 - Entgangene Erlöse aus Konzessions- und Gratisenergie anrechenbar (zu Marktpreisen)
- Direkte Steuern
 - Gewinnsteuer
 - Kapitalsteuer
 - Liegenschaftssteuer
 - Allenfalls weitere direkte Steuern



BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT





BACKUP



FINANZBUCHHALTUNG VS. BETRIEBSBUCHHALTUNG

17.1.2 Finanzbuchhaltung vs. Betriebsbuchhaltung

Das Rechnungswesen kann in das finanzielle Rechnungswesen, oder auch

- **Finanzbuchhaltung** genannt, und das betriebliche Rechnungswesen, der
- **Betriebsbuchhaltung**, unterteilt werden. Die ■ **Betriebsbuchhaltung** gibt Aufschluss über einzelne innerbetriebliche Vorgänge und deckt primär den Informationsbedarf des Unternehmens selber.

■ Beispiel

Die Finanzbuchhaltung zeigt demgegenüber die Vermögenslage und deren Veränderung des gesamten Unternehmens auf und dient damit auch stark den Interessen der Anspruchsgruppen (vgl. [Kapitel 17.1.4](#)). Deshalb sind die Unternehmen in der Ausgestaltung der Betriebsbuchhaltung völlig frei, während die Finanzbuchhaltung weitgehend durch gesetzliche Regeln vorgegeben ist (vgl. [Art. 957 ff. OR](#)).

Quelle: UniZH, Prof. Vogt, Gesellschaftsrecht